

# Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer e.V.

c/o ESG, Lessingstr. 2-4,

60325 Frankfurt a. M.,

Tel.: 069 – 72 91 61,

Fax: 069 – 72 91 62

Konto: Ev. Kreditgenossenschaft eG Frankfurt,

BLZ 500 605 00, Konto: 4100 905

---

## „Möglichkeiten eines weiteren Aufenthalts für Afghanen in Deutschland“

---

### **Derzeitige Situation:**

Bei der Innenministerkonferenz am 14. und 15. Mai 2003 in Erfurt wurde die Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen besprochen. Der Beginn der Rückführungen wurde für das Frühjahr 2004 geplant. In Hessen gibt es bis jetzt keine Aussage darüber, wann genau mit den Rückführungen begonnen wird. Wir sehen aber eine große Gefährdung für den weiteren Verbleib von Afghanen in Hessen und in Deutschland. Im Juli 2004 wird die nächste Innenministerkonferenz stattfinden, bei der es wieder um die Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen gehen wird. Der Aufenthalt von vielen Afghanen wird in absehbarer Zeit nicht mehr gesichert sein. Die Sicherheit des Verbleibs in Deutschland ist abhängig von der Aufenthaltsform, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen möchten. Zudem werden wir sie darüber informieren, welche Personen weiterhin einen sicheren Aufenthalt in Deutschland haben werden und welche Personen sich auf eine Rückkehr vorbereiten müssen.

## 1. Aufenthaltsformen

In Deutschland leben Afghanen mit den unterschiedlichsten Aufenthaltsformen.

Die vier Aufenthaltsgenehmigungen sind: Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis und Aufenthaltsbewilligung.

Daneben gibt es eine Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber, sowie eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung). Dies sind keine Aufenthaltsgenehmigungen.

Diejenigen Personen, die die Grundlage ihres jetzigen Aufenthalts in Deutschland nicht kennen, sollten in ihren Papieren nachschauen. Sie sollten wissen welche Aufenthaltsform sie erhalten haben und warum Ihnen diese Aufenthaltsform erteilt wurde. Die Grundlage für ihre Aufenthaltsform finden sie in ihren Briefen des Rechtsanwaltes, des Bundesamtes, der Ausländerbehörde und der Gerichte. Alle Briefe sind wichtige Dokumente, die sie unbedingt gut aufheben müssen. Wenn die Grundlage nicht ersichtlich oder bekannt ist, kann sie selbst oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes, bei der Ausländerbehörde erfragt werden.

### 1.2 Aufenthaltsberechtigung

Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich nicht beschränkt. Sie ist die beste Aufenthaltsgenehmigung.



Der Aufkleber der Ausländerbehörde befindet sich in ihrem afghanischen Nationalpass oder im Reiseausweis.

Reiseausweis:



## 1.2. Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet und unbefristet erteilt werden. Auf dem Aufkleber wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis eingetragen.



Die Möglichkeiten eine unbefristete oder befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten sind sehr vielfältig. Mit der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art 16a GG wird eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben häufig Familienangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist sind.

### 1.3. Aufenthaltsbefugnis:

Die Aufenthaltsbefugnis wird aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen erteilt. Der Aufkleber ist ebenfalls in den Nationalpass oder den blauen Reiseausweis eingeklebt. Afghanen, die als Flüchtling auf Grundlage des § 51 AuslG anerkannt wurden, haben eine Aufenthaltsbefugnis erhalten.



### 1.4. Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung haben alle Afghanen, die sich derzeit im Asylverfahren befinden und keine andere Aufenthaltsgenehmigung besitzen (beispielsweise aufgrund eines Erlasses oder einer Aufenthaltsgenehmigung über Familienangehörige).

**Aufenthaltsgestattung** zur Durchführung des Asylverfahrens  
für die Bundesrepublik Deutschland  
(§ 53 Asylverfahrensgesetz - AsylVG) für Herkunftsland

**MUSTER**

Name: \_\_\_\_\_  
Geburtsname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Familienangehörige: \_\_\_\_\_

Den Inhaber begleitende Kinder unter 18 Jahre:  
Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

(Vertiefung siehe Seite 3)



### 1.5. Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Die Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung, sondern bedeutet lediglich, dass eine Abschiebung zur Zeit nicht durchgeführt wird. Der Aufkleber befindet sich im Nationalpass.



Wenn kein Pass vorhanden ist und auch in zumutbarer Weise nicht erlangt werden kann, wird ein Ausweisersatz ausgestellt, sofern die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reisedokumentes nicht vorliegen.



Afghanen, die nicht als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden, bei denen aber Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG festgestellt wurden, haben eine Duldung erhalten. Eine Duldung wurde auch dann erteilt, wenn kein Asylantrag gestellt wurde und keine Grundlage für eine Aufenthaltsgenehmigung vorhanden war, aber eine Abschiebung nicht möglich war.

### 1.6. Aufenthaltsbewilligung

Eine Aufenthaltsbewilligung wird erteilt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet nur für einen bestimmten Zweck und zeitlich befristet erlaubt wird (beispielsweise für Studenten). Der Aufkleber befindet sich im Nationalpass.



Afghanen, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, müssen, sobald der Aufenthaltzweck erreicht ist (z. Bsp. Studiumabschluss), Deutschland verlassen.

Bei allen Aufenthaltsgenehmigungen können Ausweisungsgründe, wie beispielsweise Straftaten, zur Abschiebung führen.

### 2. Wer ist sicher?

Es muss unterschieden werden zwischen

1. dem Widerruf der Asylanerkennung nach Art 16 a GG, des Flüchtlingsstatus nach § 51 AuslG oder der Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge und
2. dem Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde.

Wenn Sie eine **Aufenthaltsberechtigung** besitzen, müssen sie eine Ausreiseaufforderung nicht befürchten. Der Widerruf ihrer Asylberechtigung nach Art. 16a GG durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge hat keine Auswirkungen auf ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland, wenn eine Aufenthaltsberechtigung vorliegt. Die Ausländerbehörde kann die Aufenthaltsberechtigung nicht widerrufen. Die Aufenthaltsberechtigung wird dann, wenn sie in ihren Reiseausweis eingetragen war, in ihren Nationalpass übertragen.

Wenn sie eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** besitzen, ist die Grundlage auf der sie beruht ausschlaggebend für ihren weiteren Verbleib in Deutschland.

Wurde ihre Asylberechtigung oder ihr Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge widerrufen, prüft die Ausländerbehörde anschließend ob auch ihr Aufenthaltstitel widerrufen werden muss. Wenn sie zum Zeitpunkt des Widerrufs durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge, die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erfüllen, ist ihr Aufenthalt weiterhin gesichert. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis sind:

1. Seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
2. eine eigene Wohnung
3. einfache Deutschkenntnisse
4. Unabhängigkeit von Sozialhilfe.

Das heißt, wenn ihre Asylberechtigung nach über fünf Jahren durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge widerrufen wird und sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen, ist ihr weiterer Verbleib in Deutschland gesichert. Hier wird ihre unbefristete Aufenthaltserlaubnis in den Nationalpass übertragen.

Wenn ihre Asylberechtigung durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge widerrufen wird, aber sie ihre unbefristete Aufenthaltserlaubnis noch keine fünf Jahre besitzen, kann die Ausländerbehörde ihre Aufenthaltserlaubnis befristen. Dies bedeutet keine sofortige Ausreiseaufforderung, sondern nur eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis. In diesen Fällen sollten sie auf jeden Fall einen Rechtsanwalt aufsuchen.

Wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 AuslG besitzen, haben sie auch nach dem Widerruf des Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge weiterhin Anspruch auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die Dauer des Besitzes einer solchen Aufenthaltserlaubnis spielt dabei keine Rolle. Sie muss lediglich in den Nationalpass eingetragen werden.

Die Ausländerbehörde kann Auskunft darüber erteilen, auf welcher Grundlage die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Bei Afghanen, bei denen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Nationalpass eingetragen ist bleibt der weitere Verbleib in Deutschland unberührt, da die Ausländerbehörde diese Aufenthaltsgenehmigung nicht widerrufen kann.

### 3. Wer ist gefährdet?

Ihr Aufenthalt ist gefährdet, wenn sie im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind.

Wenn in ihrem Fall Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG durch das **Gericht** festgestellt wurden, ist zunächst ein Widerrufsverfahren durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge durchzuführen. Das Widerrufsverfahren hat nur dann Erfolg, wenn sich die Verhältnisse in Afghanistan gegenüber der Feststellung des Gerichts erheblich geändert haben. Bitte schauen sie in ihren Unterlagen nach, ob bei ihnen Abschiebehindernisse durch das Gericht festgestellt wurden und informieren sie sich darüber bei einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle.

Wenn eine **Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder die Anerkennung von Abschiebehindernissen durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge** vorliegt, muss das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge diesen Schutz widerrufen haben, bevor die Ausländerbehörde den Aufenthalt beenden kann.

Das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge schickt ihnen einen Brief, in dem die Einleitung eines Widerrufsverfahrens bekannt gegeben wird. Sie haben dann die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem beabsichtigten Widerruf ihrer Asylanerkennung, ihres Flüchtlingsstatus oder der Abschiebehindernisse zu schreiben. Die Stellungnahme muss Bezug nehmen auf die Veränderung der Verhältnisse in Afghanistan und sollte mit Hilfe eines Rechtsanwalts formuliert werden.

Es wird untersucht, ob ihre Verfolgungsfurcht unabhängig von der politischen Veränderung in Afghanistan weiterhin begründet bleibt. Die Feststellung des Wegfalls setzt einen grundlegenden, stabilen und dauerhaften Charakter der Veränderung voraus. Die Beweislast hierfür liegt beim Bundesamt für ausländische Flüchtlinge.

Auf die Darlegung der persönlichen Fluchtgründe wurde bei der Anhörung von afghanischen Staatsbürgern oft wenig Sorgfalt verwandt. Eine ausführliche, detaillierte Darstellung muss im Widerrufsverfahren, wenn Anlass besteht, nachgeholt werden.



Bundesamt

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg  
Geschäftszeichen: xxxxxxxx-xxx

Name

Adresse

Ihre Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	(Durchwahl)	Datum
	XXXXXXXX-XXX	XXX	xx.xx.2004

### Widerrufsverfahren

Vorname/NAME

geb. am

Name

Geburtsdatum

Sehr geehrter Herr/Frau ...,

bezüglich der Feststellung, dass bei Ihnen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen, ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eingeleitet worden.

Ich beabsichtige daher, die Feststellung bzgl. § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen und festzustellen, dass auch keine Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

#### *Erläuterung zur politischen Situation in Afghanistan*

Daher können Verfolgungsmaßnahmen wegen der von Ihnen seinerzeit dargelegten Beeinträchtigungen im Falle einer heutigen Rückkehr nach Afghanistan mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die Ihrer Meinung nach dieser Entscheidung bzw. einer Rückkehr in ihr Heimatland entgegenstehen könnten. Für etwaige politische Aktivitäten innerhalb des Bundesgebietes ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

Äußern Sie sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird nach Aktenlage im Widerrufsverfahren entschieden (§ 73 Abs. 4 AsylVfG).

Im Übrigen bitte ich Sie, dem Bundesamt jeden Wechsel Ihrer Anschrift anzuzeigen. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Durchführung eines Widerrufsverfahrens nicht automatisch die Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen muss. Ich rege an, dass Sie sich bezüglich Ihres Aufenthalts umgehend an die für Sie zuständige Ausländerbehörde wenden.

Mit freundlichem Gruß

Wenn ihnen dieser Brief zugestellt wird, sollten sie sofort eine Beratungsstelle oder Rechtsanwalt hinzuziehen, damit eine fristgerechte und adäquate Reaktion auf den Brief erfolgen kann.

Der Widerruf der Asylankennung, des Flüchtlingsstatus oder der Feststellung von Abschiebehindernissen wird vom Bundesamt für ausländische Flüchtlinge in Form eines Bescheides mitgeteilt. Dagegen kann beim Verwaltungsgericht, mit Hilfe eines Rechtsanwaltes, Klage erhoben werden. Erst nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides haben sie ihren Asyl- oder Flüchtlingsstatus verloren.



Bundesamt

- Anerkennungsverfahren -

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
Gesch.-Z.  
XXXXXXX-XXX  
Bitte unbedingt angeben

44147 Dortmund,....2004

## B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

*Name* geb. am

wohnhaft: *Adresse*

vertreten durch: *Rechtsanwalt*

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die mit dem Bescheid vom ... (AZ: xxxxxxx-xxx) getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, wird widerrufen.
2. Die mit Bescheid vom ... (AZ: xxxxxxx-xxx) getroffene Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 83 Abs. 6 AuslG wird widerrufen.

### Begründung:

Der Ausländer ist Afghanischer Staatsangehöriger.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom ... (AZ: xxxxxxx-xxx) wurde für ihn ein Abschiebeverbot des §51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und Abschiebehindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt.

Mit Verfügung vom ... wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Anschreiben des Bundesamtes vom ..., zugestellt am ..., wurde dem Ausländer der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und ihm gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Dabei wurde der Ausländer aufgefordert, alle Gründe vorzutragen, die seiner Meinung nach einem Widerruf des Abschiebeverbots bzw. einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen könnten.

Zur Begründung des Widerrufsverfahrens wurde ausgeführt, dass eine Sachlagenänderung eingetreten sei. ...

Die Stellungnahme des Ausländers ging dem Bundesamt am ... zu.

1.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist gemäß §73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu widerrufen.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG liegen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lässt.

Die Frage, wann politische Verfolgung vorliegt, ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in gleicher Weise zu beurteilen wie bei Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da die gesetzlichen Voraussetzungen insoweit deckungsgleich sind. (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.02.1992, EZAR 231 Nr. 3, vom 22.03.1994, EZAR 043 Nr. 3 und vom 28.04.1998, BVerfGE 106, 339ff. und AZ.: 9 C 54.97)

§ 51 Abs. 1 AuslG unterscheidet sich lediglich dadurch von Art. 16 a Abs. 1 GG, dass dessen Voraussetzungen auch dann erfüllt sind, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung – etwa wegen der Regelung des § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2, §27 Abs. 1 oder des § 28 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG – ausscheidet.

Politische Verfolgung ist hiernach grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 ff.)

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerfGE 55, 82 ff., vom 17.01.1989, BVerfGE 81, 170 ff. und vom 30.01.1990, BVerfGE 87, 52 ff.)

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerwG, Beschluss vom 27.07.1980, BVerfGE 54, 341 ff.). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerwG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 ff.)

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über eine Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 ff.). War der Ausländer von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht, ist der Wegfall der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992, EZAR 214 Nr. 3)

#### *Einzelfallbezogene Ausführungen*

Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Ausländer die Rückkehr in seinen Heimatstaat ablehnen kann, sind – zumal angesichts der dargestellten Entwicklung in seiner Herkunftsregion – nicht ersichtlich.

2.

Die Feststellung des Vorliegens von Abschiebehindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG wird gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG widerrufen. Die Voraussetzungen für die Gewährung liegen nicht mehr vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 53 Abs. 1 und 4 AuslG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesen zumindest mittelbar zuzurechnen ist und die Verfolgung individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet wird (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, EZAR 143 Nr. 21). Gemäß § 53 Abs. 2 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

#### *Einzelfallbezogene Ausführungen*

Ferner kann von einer Abschiebung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 CC 144.95, BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff.).

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff.(331)) hat entschieden, dass einem Ausländer, dem kein Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 1-4 und Abs. 6 Satz 1 AuslG zusteht, gleichwohl bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des §53 Abs. 6 Satz 2 AuslG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren ist, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam stehenden Auges dem sichern Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensentscheidung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine auf die Person des Ausländers zu beziehende individuelle und konkrete Gefahrenlage lässt sich nicht feststellen.

#### *Einzelfallbezogene Ausführungen*

3.

Die Beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ausgefertigt am .... in.....

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht

Adresse

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Inneren, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wenn ihr Aufenthalt gesichert ist (Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis länger als fünf Jahre oder nach § 35 AuslG), bekommen sie die Briefe vom Bundesamt für ausländische Flüchtlinge ebenfalls zugestellt. Eine Antwort auf die Briefe ist nicht nötig. Der Widerruf des Asylstatus hat keine Konsequenzen für ihren weiteren Aufenthalt.

Sollte ihre Asylberechtigung, ihr Flüchtlingsstatus oder die Feststellung von Abschiebehindernissen rechtskräftig widerrufen worden sein, bekommen sie in der Regel von der Ausländerbehörde ein Anhörungsschreiben zum Widerruf ihres Aufenthalts. Wenn sie einen solchen Brief erhalten, sollten sie unbedingt eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt aufsuchen.

Ordnungsamt  
Ausländerbehörde

Stadtverwaltung, Amt 321, Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon Durchwahl  
(069) 212 -  
E-mail

Fax  
(069) 212 -

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Meine Zeichen

Datum

### Durchführung des Ausländergesetzes (AuslG)

Anhörung gem. § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 01.12.1976

Sehr geehrt ...,

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage beabsichtige ich Ihren Antrag auf ..... Aufenthaltsgenehmigung vom ..... abzulehnen.

Ich beabsichtige weiterhin, Ihnen eine Ausreisefrist von.....nach Zustellung meiner definitiven Entscheidung zu setzen und für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung..... gemäß § 50 Abs. 2 AuslG anzudrohen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Bevor ich eine endgültige Entscheidung treffe, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von

#### **14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens**

**schriftlich** zu äußern.

Sollten Sie von Ihrem Äußerungsrecht im Rahmen der Anhörung keinen Gebrauch machen, werde ich ohne Ihre Stellungnahme entscheiden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 70 AuslG. Danach obliegt Ihnen, Ihre Belange und die für Sie günstigen umstände **unverzüglich** geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Die Briefvorlage stammt von der Ausländerbehörde in Frankfurt. In anderen Städten oder Landkreisen kann die Gestaltung des Briefes von diesem Beispiel abweichen.)

Die Grundlage der Erteilung der **befristeten Aufenthaltserlaubnis** ist ausschlaggebend für einen weiteren Verbleib in Deutschland. Sie sollte bei der Ausländerbehörde erfragt werden. Wenn sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, sind sie in der Regel abhängig von der Aufenthaltsgenehmigung eines Familienangehörigen.

Wenn sie im Besitz einer **Aufenthaltsbefugnis** sind und ihr Flüchtlingsstatus oder die Feststellung von Abschiebehindernissen vom Bundesamt für ausländische Flüchtlinge widerrufen wurde, wird ihre Aufenthaltsbefugnis in der Regel von der Ausländerbehörde widerrufen.

Ausnahme sind Afghanen bei denen eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund der **Altfallregelung** vorliegt. Nach einem Erlass von 1996 haben Personen mit langjährigem Aufenthalt eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG erteilt bekommen, wenn sie ihr Asylverfahren beendet haben. Wenn sie eine Befugnis auf der Grundlage dieses Erlasses besitzen, haben sie einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis. Da die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht auf der politischen Verfolgung, sondern der Dauer des Aufenthaltes beruht, kann sie nicht widerrufen werden.

Wenn sie im Besitz einer **Duldung** sind und die Feststellung von Abschiebehindernissen durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge widerrufen wurde, entfallen die Voraussetzungen für die Duldung (Aussetzung der Abschiebung).

Wenn sie im Besitz einer **befristeten Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis oder Duldung** sind und ihr Flüchtlingsstatus oder die Feststellung von Abschiebehindernissen vom Bundesamt für ausländische Flüchtlinge widerrufen wurde, bekommen sie nicht unbedingt einen Anhörungsbrief der Ausländerbehörde geschickt. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit bis zum nächsten Verlängerungsantrag abzuwarten und ihre Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis oder Duldung dann nicht weiter zu verlängern. Wir raten ihnen daher schon während des Widerrufsverfahrens durch das Bundesamt für ausländische Flüchtlinge einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle einzuschalten.

Sobald die Ausländerbehörde über die Beendigung ihres Aufenthalts in Deutschland entschieden hat, erhalten sie eine Verfügung von der Ausländerbehörde und werden zur Ausreise aufgefordert.

Ordnungsamt  
Ausländerbehörde

Stadtverwaltung, Amt 321, Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon Durchwahl (069) 212 - E-mail	Fax (069) 212 -
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	Meine Zeichen
Datum	

Durchführung des Ausländergesetzes (AuslG)

Versagung der Aufenthaltsgenehmigung

### **VERFÜGUNG**

Ihr Antrag auf ..... Der Aufenthaltsgenehmigung vom ..... wird hiermit abgelehnt.

Gemäß § 42 Abs. 1 des AuslG haben Sie die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von

.....nach Zustellung dieser Verfügung

zu verlassen.

Sollten Sie dieser Ausreiseverpflichtung innerhalb der Ihnen gesetzten Frist nicht freiwillig nachkommen, wird Ihnen hiermit die Abschiebung gemäß § 50 Abs. 2 AuslG..... angedroht.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Nach § 72 Abs. 1 AuslG haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes war Ihr Aufenthalt zu beenden und Ihr Antrag auf ..... der Aufenthaltsgenehmigung vom ..... abzulehnen.

Mit Schreiben vom ..... wurde Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz im Rahmen der Anhörung hinreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Es wurden von Ihnen jedoch keine Gründe vorgetragen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.

Die von mir gesetzte Ausreisefrist ist angemessen und ausreichend, da Sie innerhalb dieser Zeit genügend Gelegenheit haben, Ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Im übrigen mussten Sie sowieso auf eine Ausreise vorbereitet sein, da Sie im Rahmen des Ihnen gewährten rechtlichen Gehöres von meiner Absicht, Ihren Aufenthalt zu beenden, in Kenntnis gesetzt wurden.

Ich bitte Sie, sich vor Ihrer Abreise aus dem Bundesgebiet bei der zuständigen Meldestelle polizeilich abzumelden. Außerdem sind Sie gemäß § 40 AuslG verpflichtet, meiner Behörde Ihren Nationalpass vorzulegen, damit die Ausreisefrist eingetragen werden kann.

Meine örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 63 AuslG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Mainzer Landstr. 323, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gewahrt.

Sie werden gebeten den Widerspruch zweifach einzureichen.

Im Auftrag

( )

### **Hinweis:** (nicht Bestandteil der Verfügung)

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die Einlegung des Widerspruchs gebührenpflichtig ist. Die Gebühr wird von der Widerspruchsbehörde im Wege des Kostenbescheids erhoben.

Wenn sie eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen, müssen sie den Ausgang ihres Asylverfahrens abwarten. Wenn das Verfahren negativ entschieden wird, erhalten sie einen Bescheid des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge, gegen den sie mit Hilfe eines Rechtsanwaltes Klage erheben können. Wenn dieser Bescheid nach Verstreichung der Frist rechtskräftig ist, sind sie zur Ausreise aufgefordert. Die Aufforderung ist meist in der Verfügung des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge enthalten.

### **4. Wie wird zurückgeführt?**

Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz am 14. und 15. Mai 2003 in Erfurt gibt es eine Staffelregelung für die Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsbürger.

Der freiwilligen Rückkehr wird Vorrang eingeräumt. Straftäter, Personen bei denen Ausweisungsgründe vorliegen und Personen, die im Sinne des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden, werden am schnellsten abgeschoben.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Länge des Aufenthalts in Deutschland. Diejenigen mit der kürzesten Aufenthaltsdauer sollen zuerst zurückgeführt werden. Personen oder Familien ohne Kinder sollen grundsätzlich vor Familien mit Kindern abgeschoben werden und Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger grundsätzlich vor Erwerbstätigen. Auf laufende Ausbildungsverhältnisse soll Rücksicht genommen werden. Das heißt das Abschlussschul- oder Ausbildungsjahr soll abgeschlossen werden. Sonstige Schuljahre nur dann, wenn sie nur noch "wenige Wochen" dauern, sofern der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert wird.

## **5. Möglichkeiten der Aufenthaltsverbesserung**

Sobald die Voraussetzungen für einen höhergestellten Aufenthaltstitel vorliegen, sollten sie diesen beantragen. Eine eigene Wohnung, eigenes Einkommen und die Unabhängigkeit von Sozialhilfe, sowie deutsche Sprachkenntnisse sollten sie in jedem Fall anstreben.

Ein Aufenthaltsrecht besteht auch bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einer/einem Deutschen, EU-AusländerIn oder AusländerIn der/die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die nicht widerrufen werden kann oder einer Aufenthaltsberechtigung. Die Mutter oder der Vater eines minderjährigen deutschen Kind können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen. Kinder erwerben mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern wenigstens ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist oder wenigstens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland ist und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Kinder von Asylberechtigten sollten sich um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bemühen.

Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsverbesserung können sie in einer Beratungsstelle oder mit einem Rechtsanwalt besprechen.

**Beratungsstellen für Flüchtlinge im Rhein-Main-Gebiet sind:**

Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg  
Zweifalltorweg 10  
**64293 Darmstadt**  
Tel.: 06151/926140  
Fax: 06151/926100

Caritasverband Darmstadt – Migrationsdienst  
Heinrichstr. 32A  
**64283 Darmstadt**  
Tel.: 06151/999135  
Fax: 06151/999150

Caritasverband Offenbach – Fachberatung Asyl- und Aussiedlerfragen  
Taunusstr. 47  
**63303 Dreieich**  
Tel.: 06103/81156

Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach-Erzhausen  
Am Geisbaum 1  
**63329 Egelsbach**  
Tel.: 06103/42570  
Fax: 06103/481930

Frankfurter Rechtshilfekomitee e.V. für Ausländer  
c/o ESG, Lessingstr. 2-4,  
**60325 Frankfurt am Main**  
Tel.: 069/ 72 91 61  
Fax: 069/ 72 91 62

Sozialdienst für Flüchtlinge  
Mainzer Landstr. 351, 12. Stock  
**60326 Frankfurt am Main**  
Tel.: 069/ 21230 - 371  
Fax: 069/ 21230 - 238  
Mail: sozialdienstfuerfluechtlinge@t-online.de

Flüchtlingshilfe Wetterau  
Bismarckstr. 2  
**61169 Friedberg**  
Tel.: 06031/83186  
Fax: 06031/83459

Kreisstadt Groß-Gerau – Sozial- und Integrationsbüro  
Am Marktplatz 1  
**64521 Groß-Gerau**  
Tel.: 06152/716292  
Fax: 06152/938492

Caritasverband Offenbach – Migrationsdienst  
Walburgstr. 5  
**64521 Groß-Gerau**  
Tel.: 06152/9614188  
Diakonische Flüchtlingshilfe im Main-Kinzig-Kreis  
Johanneskirchplatz 1  
**63450 Hanau**

Tel.: 06181/184369  
Fax: 06181/184369  
E-mail: df.hanau@gmx.de

Caritasverband Darmstadt – Migrationsdienst Heppenheim  
Bensheimer Weg 16  
**64646 Heppenheim**  
Tel.: 06252/990120  
Fax: 06252/990131  
E-mail: migration@caritas-bergstrasse.de

Sozialbüro Main-Taunus - Flüchtlingsberatung  
Kurhausstr. 11  
**65719 Hofheim**  
Tel.: 06192/207890

Ev. Paulusgemeinde – Flüchtlingssozialarbeit Kelkheim  
Gustav-Adolf-Str. 4  
**65779 Kelkheim**  
Tel.: 06195/902432  
Fax: 06195/902434  
E-mail: evpaulusgemeinde.kelkheim@t-online.de

Diakonisches Werk Mainz  
Nelkenweg 2  
**55126 Mainz**  
Tel.: 06131/475370  
Fax: 06131/475370

Ökumenische Flüchtlingshilfe Mainz  
Peter-Weyer-Str. 98  
**55129 Mainz**  
Tel.: 06131/679673  
06131/604636

Flüchtlingshilfe Neu-Isenburg – Flüchtlingsberatungsstelle  
Forstweg 2  
**63263 Neu-Isenburg**  
Tel.: 06102/787137  
Fax: 06102/787137

Diakonisches Werk Wetterau/Nidda  
Markt 1  
**63667 Nidda**  
Tel.: 06043/801915  
Fax: 06043/801919

Caritasverband Offenbach – Migrationsdienst  
Platz der deutschen Einheit 7  
**63065 Offenbach**  
Tel.: 069/80064250  
Fax: 069/821490

Diakonisches Werk Groß-Gerau – Rüsselsheim  
Nahestr. 9  
**65248 Rüsselsheim**

Tel.: 06142/68041  
Fax: 06142/14211

Caritasverband Offenbach – Migrationsdienst  
Dudenhöferstr. 10  
**63500 Seligenstadt**  
Tel.: 06182/26289

Caritasverband Wiesbaden – Migrationsdienst  
Dörrgasse 4  
**65199 Wiesbaden**  
Tel.: 0611/318798  
Fax: 0611/313995  
E-mail: hmarqua@aol.com

Flüchtlingsrat Wiesbaden  
Blücherstr. 32  
**65195 Wiesbaden**  
Tel.: 0611/495249  
Fax: 0611/495249

Die Beratungsstellen sind dem Buch „Adressbuch – Flüchtlingsberatungsstellen in Deutschland 2003/2004“ erschienen im Loeper Literaturverlag entnommen.